

Durchgriff auf den Krankenhausträger bei Belegarztvertrag
oder gespaltenem
Krankenhausvertrag

Rechtsanwalt Olaf Peters
www.arzthaftung-berlin.de

Durchgriff auf den Krankenhausträger bei Belegarztvertrag oder gespaltenem
Krankenhausvertrag

▫ Problemstellung

- Beim gespaltenen Krankenhausvertrag und beim Belegarztvertrag ist der Arzt allein haftbar für die Folgen von Behandlungsfehlern.
- Was passiert, wenn sich herausstellt, dass der Arzt über keinen oder keinen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz verfügt?
- Ist der Durchgriff auf den Krankenhausträger möglich?

Durchgriff auf den Krankenhausträger bei Belegarztvertrag oder gespaltenem
Krankenhausvertrag

- **BGH, Urteil vom 16.04.1996, VI ZR 190/95:**
- „Indessen kann diese haftungsrechtliche Unterscheidung zwischen Belegarzt und Belegkrankenhaus nicht dazu führen, das Belegkrankenhaus von der Haftung für eigene Fehler freizustellen, wenn ihm innerhalb seines Verantwortungsbereichs schuldhaftes Versäumnisse unterlaufen sind, die zu einer Schädigung des Patienten geführt haben.“

Durchgriff auf den Krankenhausträger bei Belegarztvertrag oder gespaltenem
Krankenhausvertrag

- **Verantwortungsbereiche - § 18 KHEntgG**
- **Arzt**
 - Behandlung durch den Arzt
 - Vom Arzt veranlasste ärztliche Leistungen nachgeordneter Krankenhausärzte, die auf dem Gebiet des Arztes tätig werden
 - Behandlung im belegärztlichen Bereitschaftsdienst
 - Vom Arzt veranlasste ärztliche Leistungen externer Ärzte und Einrichtungen

Durchgriff auf den Krankenhausträger bei Belegarztvertrag oder gespaltenem
Krankenhausvertrag

- Verantwortungsbereich des Krankenhauses
 - Unterbringung und Verpflegung des Patienten
 - Ärztliche Behandlung durch Krankenhausärzte
sofern diese nicht Erfüllungsgehilfen des Arztes sind,
insbesondere
 - Konsile und Mitbehandlungen auf anderem Gebiet,
 - Anästhesie durch Krankenhausärzte
 - Ausstattung des Krankenhauses
 - Organisation des Krankenhauses

Durchgriff auf den Krankenhausträger bei Belegarztvertrag oder gespaltenem
Krankenhausvertrag

- Haftung des Krankenhausträgers für
Behandlungsfehler im eigenen
Verantwortungsbereich
 - Fehler in der Pflege: Schleswig-Holsteinisches OLG,
Urteil vom 28.03.2008 (Az. 4 U 34/07): Pflegekräfte
machen dem Belegarzt keine Mitteilung von
auffälligen postoperativen Befunden – grober
Pflegefehler
 - Mängel in der Ausstattung des Krankenhauses: OLG
Zweibrücken, Urteil vom 27.03.2012 (Az. 5 U 7/08):
Nach Dienstende kann E-E-Zeit von 20 Minuten nicht
eingehalten werden, weil Anästhesist von anderem
Standort anreisen muss.

Durchgriff auf den Krankenhausträger bei Belegarztvertrag oder gespaltenem
Krankenhausvertrag

□ Organisationsfehler

- Bei Sectio Schlüssel für Operationssaal nicht auffindbar (OLG Stuttgart Urteil vom 13.04.1999, Az. 14 U 17/98): grober Organisationsfehler
- Unterweisung des Personals über richtiges Verhalten bei Komplikationen auf der Belegstation (OLG München Urteil vom 23.09.2010, Az. 24 U 348/09): Keine Benachrichtigung des Belegarztes bei Komplikation nach Wirbelsäulenoperation
- Kompetenzüberschreitung: Beurteilung eines CTG in Abwesenheit des Arztes durch Nachtschwester (BGH, Urteil vom 16.04.1996, VI ZR 190/95)

Durchgriff auf den Krankenhausträger bei Belegarztvertrag oder gespaltenem
Krankenhausvertrag

□ Organisationsfehler

- Pflicht zur Unterbindung sozialrechtlich unzulässiger Behandlungen (BGH, Urteil vom 20.12.2005, Az. VI ZR 180/04): Angestellter Oberarzt operiert ambulant nach Auslaufen seiner Ermächtigung und ohne Versicherungsschutz. Krankenhausträger haftet für Eingriffsfolgen.

Durchgriff auf den Krankenhausträger bei Belegarztvertrag oder gespaltenem
Krankenhausvertrag

□ Organisationsfehler

- Pflicht zur Kontrolle, ob Ärzte bei gespaltenen Krankenhausverträgen haftpflichtversichert sind?
- BGH Urteil vom 07.12.2004 (Az. VI ZR 212/03):
- „Über einen Organisationsfehler, wie ihn der Einsatz eines Arztes ohne ausreichende Haftpflichtversicherung darstellen könnte, ist nicht aufzuklären.“

Durchgriff auf den Krankenhausträger bei Belegarztvertrag oder gespaltenem
Krankenhausvertrag

□ Organhaftung des Krankenhausträgers für Arzt

- OLG Frankfurt Urteil vom 11.10.2005, Az. 8 U 47/04:
 - Arzt klärt mangelhaft auf
 - Arzt ist Geschäftsführer der GmbH, die Trägerin des Krankenhauses ist
 - „Als Geschäftsführer der Beklagten zu 2) war er selbstverständlich auch verpflichtet, keine rechtswidrigen Operationen an den Patienten seiner Klinik durchzuführen und die Patienten zum entsprechenden Abschluss von Krankenhausaufnahmeverträgen zu bewegen, so dass hier auch sein Haftungskreis als Vertreter der Klinik tangiert ist.“

Durchgriff auf den Krankenhausträger bei Belegarztvertrag oder gespaltenem
Krankenhausvertrag

□ Vertragliche Haftung des Krankenhausträgers für den Arzt

□ Geburtshausfall - BGH Urteil vom 07.12.2004 (Az. VI ZR 212/03) und OLG Hamm, Urteil vom 16.01.2006 (Az. 3 U 207/02): Hebamme haftet als Betreiberin eines Geburtshauses aus Vertrag für Behandlungsfehler des Arztes

□ Tatbestand

- weitreichende Versprechen im Prospekt
- keine eindeutigen vertraglichen Vereinbarungen über die vertraglichen Beziehungen: Im Anmeldeformular wird festgehalten, dass Beklagte Hebamme und Dr. P. als Arzt die Geburt leitet.
- Auslegung durch die Gerichte nach dem mutmaßlichen Willen der Parteien → umfassende Haftung der Hebamme
- Auslegung setzt Unklarheit in der vertraglichen Regelung

Durchgriff auf den Krankenhausträger bei Belegarztvertrag oder gespaltenem
Krankenhausvertrag

□ OLG Köln, Urteil vom 31.01.2005, Az. 5 U 130/01:

□ Krankenhausträger haftet für Fehler der Belegehebamme, weil

- keine eindeutigen vertraglichen Abreden
- Gericht fordert rechtzeitigen Hinweis des Krankenhausträgers auf getrennte Verantwortlichkeit, damit sich die Mutter darauf einstellen kann

Durchgriff auf den Krankenhausträger bei Belegarztvertrag oder gespaltenem
Krankenhausvertrag

□ OLG Köln a.a.O.

□ „Will der Krankenhausträger seinerseits die Betreuung durch eine externe Hebamme nur unter den Bedingungen eines gespaltenen Krankenhausvertrages zulassen, so liegt es an ihm, dies klar und unmissverständlich deutlich zu machen - und zwar schon zu einem Zeitpunkt, wo sich die Eltern mit der Tragweite und den Konsequenzen einer solchen Vertragsgestaltung auseinandersetzen und sich gegebenenfalls hierauf einstellen können.“

Durchgriff auf den Krankenhausträger bei Belegarztvertrag oder gespaltenem
Krankenhausvertrag

□ Vertragliche Haftung des Krankenhausträgers bei gespaltenem Krankenhausvertrag wurde bisher nur im Wege der Auslegung bei unklaren vertraglichen Verhältnissen angenommen.

□ ABER:

- Vereinbarung rechtzeitig? → OLG Köln
- Vereinbarung AGB-fest?
- Vereinbarung eindeutig genug?

Durchgriff auf den Krankenhausträger bei Belegarztvertrag oder gespaltenem
Krankenhausvertrag

- **Konsequenz für den Krankenhausträger**
 - Ausreichender Haftpflichtdeckungsschutz von Arzt oder Hebamme ist zwingend für Behandlung von Patienten im Krankenhaus
 - Fortbestand des Versicherungsschutzes muss regelmäßig kontrolliert werden
 - Eindeutige vertragliche Vereinbarungen sind zwingend

Durchgriff auf den Krankenhausträger bei Belegarztvertrag
oder gespaltenem
Krankenhausvertrag

Rechtsanwalt Olaf Peters
www.arzthaftung-berlin.de